

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaikanlage Kieswerk Ganzlin“
der Gemeinde Ganzlin**

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

Zur Vorbereitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Photovoltaikanlage Kieswerk Ganzlin“ wurde der Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Ganzlin geändert. Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 wurde im Wesentlichen von „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ sowie von naturbelassene Grünfläche in Sondergebiet Photovoltaikanlage geändert. Der Feststellungsbeschluss zu dieser 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans wurde von der Gemeindevertreterversammlung am 27.06.2019 gefasst.

2. Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogenen Informationen lagen vor:

- Umweltbericht gemäß BauGB einschl. der Eingriff-Ausgleich-Bilanz gem. § 12 NatSchAG MV zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorh.-bez. B-Plan Nr. 14 der Gemeinde Ganzlin Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kieswerk Ganzlin“ von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, Februar 2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorh.-bez. B-Plan Nr. 14 der Gemeinde Ganzlin Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kieswerk Ganzlin“ von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, Februar 2019

3. Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Beteiligungen

3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Der Inhalt des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaikanlage Kieswerk Ganzlin“ und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 22.02.2017 im Amtsblatt Plauer Zeitung ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist in der Zeit vom 02.03.2017 bis 17.03.2017 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der Planung im Amt Plau am See erfolgt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen.

3.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Die Behörden mit umweltrelevanten Aufgaben wurden mit Schreiben des Planungsbüros vom 10.02.2017 unter Fristsetzung eines Monats zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Beteiligungsverfahren wurde mit einem Vorentwurf der Planzeichnung und einem Vorentwurf der Begründung durchgeführt.

Die von den Behörden vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden folgendermaßen in der weiteren Planung behandelt:

Landkreis Ludwigslust-Parchim

- Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz wurden beachtet und gemeinsam mit der Brandschutzbehörde des Landkreises normgerechten Regelungen zugeführt
- Die erheblichen Bedenken des Fachbereichs Naturschutz konnten durch Vorlage der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen und weitere Abstimmungen zwischen Naturschutzbehörde und Vorhabenträger entkräftet werden. Mit Schreiben vom 30.04.2019 teilte der Landkreis Ludwigslust-Parchim mit, dass gegen die Aufstellung des B-Plans in der modifizierten Fassung vom 30.04.2019 keine Bedenken mehr bestehen.
- Die Auflagen der Bodenschutzbehörde wurden in die Begründung des B-Plans übernommen.
- Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde in der Textlichen Festsetzung 3.2 geregelt, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert werden darf.
- Die von der Immissionsschutzbehörde angeregte Blendanalyse in Bezug auf die angrenzende Eisenbahnlinie Ganzlin-Röbel wurde wegen Streckenstilllegung nicht mehr benötigt. Weitere Auflagen zu Blendwirkungen werden beachtet.
- Auflagen zu schädlichen Umwelteinwirkungen von Trafostationen wurden in die Begründung übernommen.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

- Das Plangebiet befindet sich in einem Vorranggebiet Rohstoffsicherung. Mit Erlöschen der bergbaulichen Nutzung wurde eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht gestellt. Am 18.06.2019 wurden die letzten Flächen des Plangebiets aus der Bergaufsicht entlassen.

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Wredenhagen

- Die Waldgrenzen wurden nach Vorgabe des Forstamtes übernommen, dementsprechend die 30 m Waldabstandslinie in der Planzeichnung dargestellt. Die Festsetzung der Baugrenzen erfolgte grundsätzlich außerhalb des Waldabstandsbereichs. In Abstimmung mit dem Forstamt wurde die nördliche Baugrenze parallel der L 17 in den Waldabstandsbereich gelegt. Der Waldabstand wird hier wegen der öffentlichen Straße reduziert.

3.3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben des Planungsbüros vom 08.12.2017 unter Fristsetzung eines Monats zur Abgabe einer Stellungnahme durchgeführt. Das Beteiligungsverfahren wurde mit den Entwürfen der B-Plansatzung und der Begründung vom 20.11.2017 einschließlich der umweltrelevanten Anlagen realisiert.

Nach weiterer Vervollkommnung der Planung, unter anderem durch Vorlage des Umweltberichts und der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung von Februar 2019, wurden der

Landkreis Ludwigslust-Parchim und das Bergamt Stralsund mit Schreiben des Planungsbüros vom 19.03.2019 nochmals an der Aufstellung des B-Plans beteiligt. Der letztendliche Vorschlag für die B-Plan Satzung, bestehend aus Planzeichnung Teil A und Textlichen Festsetzungen Teil B, entstand am 30.04.2019 nach Abstimmung zwischen unterer Naturschutzbehörde und Planungsbüro.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen, wesentlichen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden folgendermaßen in der Abwägung behandelt:

Landkreis Ludwigslust-Parchim

- die nochmaligen Anregungen und Hinweise zur Löschwasserversorgung, zur Darstellung der PV-Anlage und zur Einweisung der örtlichen Feuerwehr wurden befolgt
- Der Feuerwehrplan wird mit Fertigstellung der PV-Anlage vorgelegt
- Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege dauerhaft zu sichern, dass brennbarer Bewuchs nicht entsteht.

Die Sondergebietsfläche Photovoltaik wird wegen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zugunsten des Naturschutzes als „Fläche zur Sukzession auf nährstoffarmen Rohböden“ festgesetzt. Eine Pflege wird dementsprechend nur in größeren Abständen, max. 2 x jährlich, erfolgen. Die Pflege soll jedoch jeglichen Bewuchs unterbinden, der zu einer Verschattung der Photovoltaikanlage führen kann.

In der Abwägung zwischen natürlicher Sukzession und Vorbeugung gegen brennbaren Bewuchs entscheidet die Gemeinde, dass brennbarer Bewuchs geringer Höhe zulässig ist.

Der Anregung der Brandschutzbehörde wird nicht gefolgt.

Die Verfahrensweise wurde am 28.02.2019 mit dem zuständigen Sachbearbeiter vorbeugender Brandschutz abgestimmt. In der Stellungnahme des Landkreises vom 30.04.2019, FD Brand- und Katastrophenschutz, wurden keine Bedenken und Hinweise mehr geäußert.

- Die erheblichen Bedenken des Landkreises, FD 68 - Natur- und Umweltschutz, wurden durch die weitere Projektentwicklung ausgeräumt. Dies wurde durch das Schreiben des Landkreises vom 30.04.2019 bestätigt.
- Für die Sondergebietsflächen mit der Nutzung Photovoltaik ist mit Einreichen der Bauantragunterlagen durch eine Blendanalyse der Nachweis zu erbringen, dass eine Blendwirkung auf die Umgebung und insbesondere die im Süden verlaufende Bahntrasse Ganzlin - Röbel auszuschließen ist.

Lichtreflexionen sind anlagebedingt (praktisch) nicht möglich. Reflexionen treten nicht auf, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird und die Module über eine reflexionsmindernde Beschichtung verfügen. Optischen Störungen, die über das Vorhabensgebiet hinausgehen, sind durch die tiefere Lage der PV-Module in der Grube und die Heckenpflanzungen am Rande des SO PV zu vernachlässigen. Eine Beeinträchtigung des angrenzenden Wohngebiets ist wegen der Südausrichtung der Module ausgeschlossen.

Die Bahntrasse Ganzlin –Röbel wurde stillgelegt und teilweise bereits zurückgebaut. Eine Blendanalyse ist nicht mehr erforderlich.

- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Die auftretenden elektrischen und magnetischen Felder werden sich nicht negativ auf umliegende Wohnbebauung auswirken, da die Gleich- und Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten.

Durch geeignete Standortwahl der Wechselrichter und Transformatoren wird das Problem gelöst.

Die Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV, wird einschließlich Anhang 1a bei der Planung der Photovoltaikanlage beachtet.

3.4 Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 02.01.2018 bis zum 05.02.2018 im Amt Plau am See während der bekannt gemachten Dienstzeiten stattgefunden. Die ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 20.12.2017 im Amtsblatt Plauer Zeitung. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine umweltrelevanten Anregungen oder Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen.

3.5. Gemeindenachbarliche Abstimmungen (§ 2 (2) BauGB)

Die gemeindenachbarliche Abstimmung fand im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben des Planungsbüros vom 08.12.2017 statt. Von den Nachbargemeinden wurden keine Anregungen vorgetragen.

3.6. Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Ganzlin hat den Satzungsbeschluss am 27.06.2019 gefasst. Sämtliche Belange sind behandelt worden. Es konnte davon ausgegangen werden, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet wurden.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Plangebiet bestand eine aktive bergrechtliche Gewinnungsberechtigung zum Kiesabbau. Die langjährigen bergbaulichen Tätigkeiten und die damit verbundene sukzessive Gewinnung von Kiesen und Sanden im Nass- und Trockenschnitt sind über das gesamte Areal weit fortgeschritten. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde der Kiesabbau eingestellt und die Bergaufsicht aufgehoben. Wirtschaftlich sinnvolle Alternativen zu einer Nutzung des Plangebiets werden nicht gesehen. Die geplanten Photovoltaikanlagen sind eine geeignete Nachnutzung.

Für den Geltungsbereich des B-Plans werden gegenwärtig keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten gesehen.

Ganzlin, ^{26.} September 2019

.....
Tiemer
Bürgermeister

